

## Leihvertrag

zwischen

**der Stiftung zur Förderung der Philatelie und Postgeschichte**

- nachfolgend Stiftung -  
und

Antragsteller: «Antragsteller»

Straße: «Straße»

PLZ, Ort : «PLZ» «Ort»

.....  
- nachfolgend Entleiher -

### I. Die vorbezeichneten Parteien verpflichten sich:

1. Stiftung: Entgeltliche Gestattung des Gebrauchs der Ausstellungsrahmen für den vereinbarten Zeitraum

**von «Öffnungstage»**

Preis pro Rahmen 3,00 Euro. Rechnung erfolgt separat.

2. Entleiher: a) bestimmungsgemäße Nutzung der Ausstellungsrahmen,

b) Rückgabe der entlehnten Ausstellungsrahmen, Vitrinenschlüssel und Verpackungseinheiten nach Beendigung der Leihe,

c) keine Überlassung an einen Dritten ohne Erlaubnis der Stiftung,

d) Wahrnehmung von Obhuts- und Sorgfaltspflichten während der Leihzeit beginnend mit der Entladung und endend mit der abgeschlossenen Beladung der Ausstellungsrahmen nach Beendigung der Ausstellung und der Rückgabe der dazugehörigen Vitrinenschlüssel.

Insbesondere umfasst das:

- die pflegliche Behandlung der Ausstellungsrahmen und der dazugehörigen Verpackungseinheiten während des Aufbaus, der Nutzung und des Abbaus
- ordnungsgemäße Verpackung und Einladung der Ausstellungsrahmen zur Versendung
- sorgfältige Bearbeitung des Übernahme- und Rückgabeprotokolls (siehe Punkt IV)

## II. Ende des Leihverhältnisses

Das Leihverhältnis endet mit Ablauf der vereinbarten Leihzeit und dem Abtransport der Ausstellungsrahmen und der Rückgabe der Vitrinenschlüssel.

Eine Verlängerung der vereinbarten Leihzeit ist nach Rücksprache mit der Stiftung möglich.

Die Stiftung kann die Leihe fristlos kündigen,

- wenn der Entleiher vertragswidrigen Gebrauch macht,
- wenn der Entleiher die Sachen durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet.

## III. Haftung

Der Entleiher haftet für Schäden, die aus der Verletzung seiner Vertragspflichten resultieren.

Überschreitet der Entleiher den vertragsgemäßen Gebrauch, überläßt er die Ausstellungsrahmen z.B. unerlaubt einem Dritten, haftet er auch für zufällig entstandene Schäden.

Der Entleiher haftet auch für Beschädigungen, die sich aufgrund von ihm nicht oder nicht vollständig ausgefüllter oder vom Beauftragten des Mitgliedsverbandes (MV) nicht bestätigter Übernahme- oder Rückgabeprotokolle nicht aufklären lassen.

In allen Haftungsfällen sind die erforderlichen Reparaturkosten einschließlich anfallender Nebenkosten durch den Entleiher in voller Höhe zu tragen.

**Der Entleiher ist verpflichtet, eine Haftpflicht/Ausstellungsversicherung für den Zeitraum ab Ankunft bzw. Abfahrt der Rahmen abzuschliessen (beinhaltet also Auf-, Abladen und Auf- und Abbau der Ausstellungsrahmen, sowie die Ausstellung selber) Dieser Versicherungsvertrag ist der Stiftung vor Abgang der Rahmen aus unserem Lager vorzulegen. Ohne Vorlage des Versicherungsvertrages ist eine Versendung der Rahmen nicht möglich.**

## IV. Ermittlung des Zustandes der entliehenen Ausstellungsrahmen

Zur verbindlichen Feststellung des Zustandes der Ausstellungsrahmen bei Übernahme bzw. Rückgabe durch den Entleiher sind die als Anlage beigefügten Protokolle vollständig und gewissenhaft auszufüllen. Zur Kontrolle und Bestätigung der Angaben des Entleihers ist sowohl bei der Übernahme als auch bei der Rückgabe ein vom jeweiligen Landesverband bestimmter Beauftragter des MV hinzuzuziehen.

Das Übernahme- sowie das Rückgabeprotokoll ist gemeinsam mit dem Beauftragter des MV auszufüllen und insbesondere zu eventuellen Beschädigungen ausführlich Stellung zu nehmen. Das vollständig ausgefüllte Übernahmeprotokoll ist unverzüglich an die Stiftung zurückzusenden.

Bei der Rückgabe sind - gemeinsam mit dem Beauftragter des MV - alle Ausstellungsrahmen einer gründlichen Prüfung zu unterziehen. Sämtliche Beschädigungen sind detailliert im Rückgabeprotokoll festzuhalten. **Das vollständig ausgefüllte Rückgabeprotokoll ist sofort an die Stiftung zu faxen.**

**Für den Rücktransport sind die Ausstellungsrahmen ordnungsgemäß und sicher zu verpacken, in die dafür vorgesehenen Verpackungseinheiten.**

**Beschädigte Ausstellungsrahmen sind in die mitgelieferten Reparaturkisten zu verpacken. Dies gilt auch für evtl. bereits defekt angelieferte Ausstellungsrahmen.**

V. Sonstiges

Bei beschädigt angelieferten Ausstellungsrahmen ist der Entleiher nicht befugt, diese eigenmächtig vor Ort reparieren zu lassen. Dabei entstehende Kosten werden nicht von der Stiftung übernommen. Sofern die Ausstellungsrahmenzahl wegen defekter Ausstellungsrahmen nicht ausreichend ist, ist die Stiftung zu benachrichtigen.

**Die Gabellänge des Gabelstaplers muss mindestens 1.250 mm betragen.**

**Die Bedienung des Gabelstaplers muss durch einen dafür qualifiziert Fachkraft durchgeführt werden.**

Die Transportpaletten und Verpackungseinheiten, sowie bereits bei Anlieferung defekte Ausstellungsrahmen bzw. nicht benötigte Ausstellungsrahmen sind sicher und trocken zu verwahren.

Eine Lagerung der Verpackungseinheiten im Freien ist **ausdrücklich** untersagt. Es ist daher bereits bei der Anmietung von Ausstellungsräumen für die Ausstellung auch darauf zu achten, ausreichend überdachte Räumlichkeiten für die Verpackungseinheiten mit einzuplanen.

Eine ausreichende Anzahl Vitrinenschlüssel werden Ihnen automatisch durch die Stiftung übersandt.

Anschrift des Vereins:

«Antragsteller»

«Aussteiter»

«Straße»

«PLZ» «Ort»

-----  
Rechtsverbindliche Unterschrift des  
Entleihers

Datum:

-----  
Unterschrift Stiftung

Datum: